Jahresbericht 2021

Auch 2021 war die IG Umwelt Zahn Medizin aktiv, um den gemeinnützigen Zielen der Verbraucherberatung und Förderung von Verbraucherschutz nachzukommen.

Hier ein Ausschnitt:

1. Bonner Amalgam-Erklärung

Über 50 Organisationen und Experten haben mit der, von der IG Umwelt Zahn Medizin initiierten „Bonner Amalgam-Erklärung“ auf die Risiken der Verwendung von Dental Amalgam hingewiesen und von der Politik gefordert zu handeln:

https://www.ig-umwelt-zahnmedizin.de/bonner-amalgam-erklaerung/

Die Veröffentlichung der Erklärung am 26.05. 2021 wurde von zahlreichen Medien aufgegriffen:

Berichte in Zeitungen:

FAZ (28.05.2021): https://www.faz.net/aktuell/wissen/umstrittene-zahn-plomben-die-restlaufzeit-fuer-amalgam-17356217.html

Süddeutsche (13. Juni 2021): https://www.sueddeutsche.de/wissen/amalgam-zahnfuellung-quecksilber-zahnarzt-1.5319110

ZWP (28.05.2021): https://www.zwp-online.info/zwpnews/dental-news/branchenmeldungen/ngos-und-wissenschaftler-fordern-amalgam-ausstieg

Raum & Zeit (26.05.2021): https://www.raum-und-zeit.com/r-z-online/top-aktuell/quecksilber-in-aller-munde-ngos-fordern-amalgam-ausstieg-bis-2025.html

Tagesspiegel Background (26.05.2021): https://background.tagesspiegel.de/gesundheit/verbaende-fordern-generelles-amalgam-verbot

Neue Züricher Zeitung (28.11.2021): https://magazin.nzz.ch/wissen/amalgam-alternativen-so-fuellt-man-heute-loecher-in-den-zaehnen-ld.1657193?reduced=true

Deutsches Verbände Forum (25.05.2021): https://www.verbaende.com/news/pressemitteilung/quecksilber-in-aller-munde-ngos-fordern-amalgam-ausstieg-bis-2025-neue-medizinprodukte-verordnung-reicht-nicht-

141783/#:~:text=(Bonn)%20%2D%2050%20Organisationen%20und,f%C3%BCr%20Umwelt%20und%20Gesundheit%20dar.

Newsletter/Webseiten:

Grüne Liga: https://www.grueneliga.de/index.php/de/themen-projekte/weiteres/1043-quecksilber-in-der-zahnmedizin-risiko-fuer-umwelt-und-gesundheit-50-ngos-und-wissenschaftler-fordern-amalgam-ausstieg

Naturfreunde: https://www.naturfreunde.de/quecksilber-der-zahnmedizin-risiko-fuer-umwelt-und-gesundheit

Umwelt-Forum, Hej Support, WECF: https://www.giftfreie-zukunft.org/aktuell/amalgam-ausstieg

WECF: https://www.wecf.org/de/quecksilber-in-aller-munde-ngos-fordern-amalgam-ausstieg-bis-2025/

Hufelandgesellschaft: https://www.hufelandgesellschaft.de/die-hufelandgesellschaft/aktuelles/detail/quecksilber-amalgamverbot-bis-2025-gefordert

EUROPAEM: https://europaem.eu/bibliothek/blog-de/quecksilber-in-aller-munde-ngos-fordern-amalgam-ausstieg-bis-2025

SHVU: http://www.shv-umweltgeschaedigte.de/umweltpolitik/427-bonner-amalgam-erkl%C3%A4rung-mai-2021.html

Instagram:

Facebook:

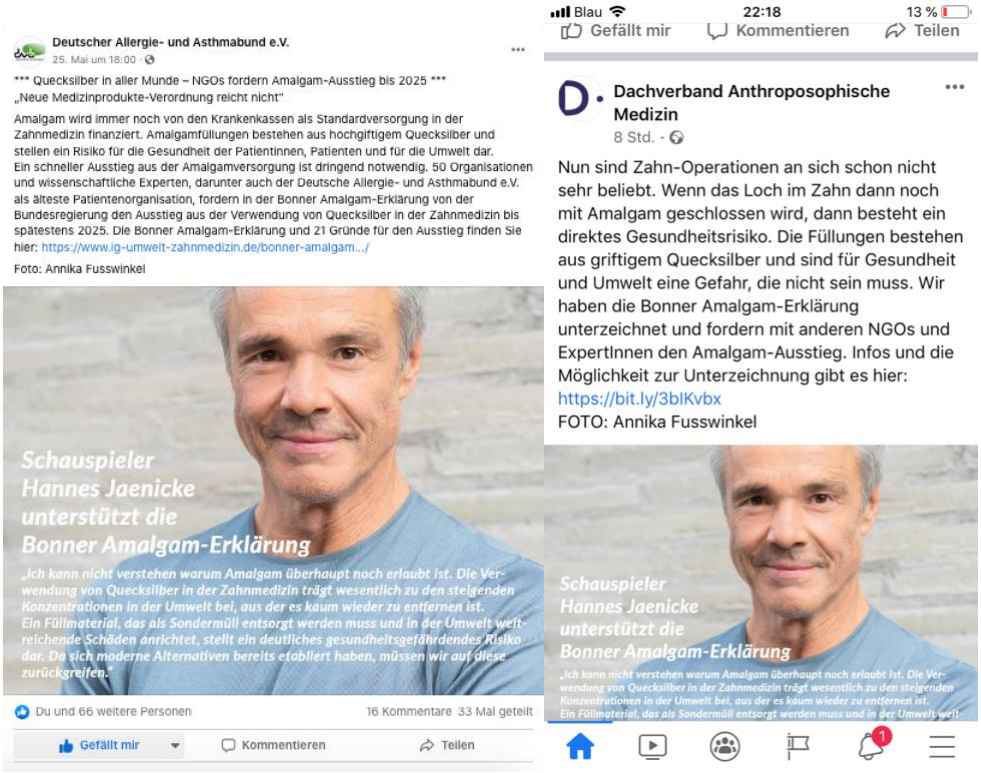

Twitter:

LinkedIn:

2. Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit in Polen

Auch in Polen haben wir mit unserer Partner-NGO eine Deklaration verfasst, in der die Gründe für die Umwelt- und Gesundheitsschädlichkeit von Amalgam aufgezählt wurden. Die Breslauer Amalgam-Erklärung wurde mit der Polnischen Ärztekammer abgestimmt und von ihr mitgetragen. Außerdem haben wir uns mit einem Brief an den polnischen Präsidenten Jarosławie Kaczyński gewendet.

Brief an Jarosławie Kaczyński, März 2021:

https://www.ig-umwelt-zahnmedizin.de/wp-content/uploads/Finale-Fassung-Kaczyn%CC%81ski_Polnisch_Deutsch.pdf

Breslauer Amalgam-Erklärung, Oktober 2021:

http://eko.org.pl/index_news.php?dzial=2&kat=20&art=2529

Presse:

https://odpady.net.pl/2021/12/13/koniec-z-amalgamatem-w-stomatologii-do-2025-potrzebny-twoj-glos/

3. Medizinprodukte-Verordnung

Am 26. Mai 2021 ist die neue Medizinprodukte-Verordnung (MDR) in Kraft getreten, wodurch Dentalamalgam neue Anforderungen bei der Zulassung erfüllen muss.
Wir haben die Gültigkeit der Zertifikate von Amalgam-Herstellern überprüft und auf unserer Webseite einen Tracker von Herstellern eingerichtet, die aus dem Geschäft in Europa aussteigen.

https://www.ig-umwelt-zahnmedizin.de/aktuelles/update-amalgam-hersteller-geben-auf/

https://environmentalmedicine.eu/manufacturers-exiting-the-amalgam-business-in-europe/

4. Internationale Dentalschau in Köln

Am 23. September 2021 habe ich die internationale Dentalschau in Köln besucht, um mich nach neuen Amalgam-Alternativen zu erkundigen und um mit Amalgam-Herstellern über die neuen Anforderungen der MDR zu sprechen.

5. Überarbeitung der EU Quecksilber-Verordnung

Für die Überarbeitung der EU Quecksilber-Verordnung, mit der unter anderem die Verwendung von Dental Amalgam verboten werden soll, haben wir an einer öffentlichen Befragung der Europäischen Kommission vom 05 März 2021 - 02 April 2021 teilgenommen und ausführliche Dokumente über die Risiken von Dentalamalgam für Umwelt und Gesundheit eingereicht:

Einreichung Im Namen vom European Center for Environmental Medicine:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12924-Quecksilber-Uberarbeitung-der-EU-Rechtsvorschriften/F2174464_de

Einreichung der IG Umwelt Zahn Medizin:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12924-Quecksilber-Uberarbeitung-der-EU-Rechtsvorschriften/F2047287_de

Politische Ansätze zum Amalgam-Ausstieg in Deutschland:

https://www.ig-umwelt-zahnmedizin.de/wp-content/uploads/Politische_Ansaetze_AmalgamAusstieg_IGUZMCEW_Jan21.pdf

Plans to phase out Dental Amalgam in Europe:

https://environmentalmedicine.eu/national-action-plans-to-phase-out-the-use-of-dental-amalgam-in-the-eu-2/

EU Mercury Regulation: Penalties for dentists misusing dental amalgam

https://environmentalmedicine.eu/eu-mercury-regulation-penalties-for-dentists-misusing-dental-amalgam/

Am 15. Dezember fand außerdem ein erster Stakeholder Workshop zum Impact Assessment für die Überarbeitung der EU Quecksilber-Verordnung mit Amalgam-Ausstieg statt, an dem wir unsere Sichtweise vorgetragen haben.

6. WHO's GLOBAL STRATEGY ON ORAL HEALTH

Am 9. August 2021 hat die WHO einen Entwurf für eine Globale Strategie zur Oralen Gesundheit veröffentlicht, in der es auch um die Zukunft von Quecksilber in der Zahnmedizin geht, und zu einer Stakeholder Konsultation aufgerufen.

Hier ist unser Kommentar vom 17. September 2021:

https://environmentalmedicine.eu/wp-content/uploads/European-Center-Comment-on-WHO_Strategy-on-Oral-Health-by-2030.pdf

7. COP4 der UN Minamata Konvention

Vom 1. bis 5. November 2021 hat der erste online Teil der vierten Parteienkonferenz der Minamata Konvention über Quecksilber stattgefunden.

Unsere Pressemitteilung zur COP4.1 der Minamata Konvention über Quecksilber

https://www.ig-umwelt-zahnmedizin.de/wp-content/uploads/Pressemitteilung-World-Alliance-COP4.1-Minamata-Konvention.pdf

Bericht im Tagesspiegel Background vom 08.11.2021:

https://background.tagesspiegel.de/gesundheit/ngo-s-hoffen-auf-globalen-amalgam-ausstieg

8. Jubiläum der World Alliance for Mercury-Free Dentistry

Am 9. Dezember 2021 habe ich als Vizepräsident für Europa an der virtuellen Jubiläumsfeier des Weltverbandes für Quecksilberfreie Zahnmedizin teilgenommen.

9. Global Mercury Partnership

Am 14. Januar 2021 ist das European Center for Environmental Medicine offizieller Partner des Global Mercury Partnerships vom UN Environment Programm geworden:

https://www.unep.org/globalmercurypartnership/partners?%2Fpartners=&keys=&type=All&area=360&title=&page=1

10. Wissenschaftliche Studie der International Society for Exposure Science

Mitarbeit am Strategie-Papier "Developing human biomonitoring as a 21st century toolbox within the European exposure science strategy 2020–2030", das im Oktober 2022 in der Environment International veröffentlicht wurde:

https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0160412022004032

11. Weitere laufende Aktivitäten

1. **Teilnahme am DIN-Ausschuss „Metalle" und der ISO AG „Dental Amalgam"**

2. **Newsletter**

Auch in diesem Jahr haben wir Newsletter und Rundbriefe an eine steigende Zahl von Abonnenten gesendet (Einige Beiträge der Newsletter wurden von der Fachzeitschrift „Umwelt Medizin Gesellschaft“ übernommen):

Newsletter Bonner Amalgam-Erklärung, Mai 2021:

https://www.ig-umwelt-zahnmedizin.de/?na=view&id=14

Newsletter zur Bundestagswahl – Was sagen die Parteien zum Amalgam-Ausstieg 2025?, September 2021:

https://www.ig-umwelt-zahnmedizin.de/?na=view&id=15

Amalgam-Newsletter Dezember 2021:

https://www.ig-umwelt-zahnmedizin.de/?na=view&id=17

Dental Amalgam Newsletter June 2021:

https://environmentalmedicine.eu/?na=view&id=3

Dental Amalgam Newsletter December 2021:

https://environmentalmedicine.eu/?na=view&id=14

3. Webseiten

Auf den beiden Webseiten www.ig-umwelt-zahnmedizin.de und www.environmentalmedicine.de wurden regelmäßig neue Beiträge hochgeladen, das Design angepasst und Inhalte ergänzt.

4. Social Media

Auf den Social-Media-Seiten und in zahlreichen Gruppen von Facebook und Twitter wurden regelmäßig Beiträge gepostet.

https://www.facebook.com/umweltgifte

https://twitter.com/umweltgifte

https://www.facebook.com/environmentalmedicine

https://twitter.com/EnvMedNetwork

5. Persönliche Beratung

Sowohl telefonisch, als auch per Email haben wir regelmäßig Patienten beraten und bei der Suche nach einem geeigneten Zahnarzt oder Umweltmediziner mit Verweisen auf die Expertensuche der Deutschen Gesellschaft für Umwelt-ZahnMedizin, des Deutschen Berufsverbands Klinischer Umweltmediziner oder der Ärztegesellschaft
für Klinische Metalltoxikologie helfen können.

6. Selbsthilfegruppe

Die Selbsthilfegruppe Amalgamgeschädigter in Berlin greift auf uns als Ansprechpartner zurück.

https://www.ig-umwelt-zahnmedizin.de/selbsthilfegruppe/

7. Austausch mit Partnern und Behörden

In unzähligen Emails, Telefonaten oder Videokonferenzen haben wir uns mit unseren Partnern besprochen und uns mit Fragen bzw. Hinweisen an offizielle Stellen gewendet.

8. Webinare

Wir haben an zahlreichen High-Level oder NGO Webinaren teilgenommen.

9. Recherchen

Für die zahlreichen Beiträge und Kommentare die 2021 verfasst wurden waren aufwendige Recherchen nach wissenschaftlichen Studien oder Gesetzgebungen und Verordnungen notwendig.

10. Transparenz

Für die politische Arbeit haben wir uns für die Aufnahme in das Register der Initiative Transparente Zivilgesellschaft beworben und regelmäßig Berichte über unsere Tätigkeit offengelegt.

https://www.ig-umwelt-zahnmedizin.de/transparenz/

JAHRESABSCHLUSS

zum

31. Dezember 2021

EnvMed European Network for Environmental Medicine, Berlin

04.07.2023

Inhaltsverzeichnis

Anlagenverzeichnis
Bescheinigung
Bilanz zum 31. Dezember 2021
Angaben unter der Bilanz (MicroBilG)
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021
Anlagen

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Kontennachweis zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2021
Anlage 2 Rechtliche Verhältnisse
Anlage 3 steuerliche Verhältnisse
Anlage 4 Geschäftsbedingungen

Bescheinigung

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – des Unternehmens EnvMed European Network for Environmental Medicine für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Berlin, 04.07.2023

Sebastian Schulze
Steuerberater

AIOS Tax AG
Steuerberatungsgesellschaft

BILANZ zum 31. Dezember 2021

EnvMed European Network for Environmental Medicine gemeinnützige Organisation, 13353 Berlin

AKTIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.060,00	0,00
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	3.199,62	1.881,80
B. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	2.852,31
	6.259,62	4.734,11

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		1.000,00	1.000,00
II. Gewinnrücklagen			
1. Gesetzliche Rücklage	610,92		322,01
2. Andere Gewinnrücklagen	2.509,80	3.120,72	0,00
III. Gewinn-/Verlustvorträge			
1. Gewinn-/Verlustvortrag Allgemein		4.174,32-	5.809,64-
IV. Jahresüberschuss		0,00	1.635,32
V. Bilanzgewinn		2.531,24	0,00
nicht gedeckter Fehlbetrag		0,00	2.852,31
buchmäßiges Eigenkapital		2.477,64	0,00
B. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		1.735,00	2.824,11
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		2.046,98	1.910,00
		6.259,62	4.734,11

Angaben unter der Bilanz zum 31.12.2021

EnvMed European Network for Environmental Medicine gemeinnützige Organisation, 13353 Berlin

---

Angaben unter der Bilanz

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	EnvMed European Network for Environmental Medicine gUG (haftungsbeschränkt)
Firmensitz laut Registergericht:	Berlin
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Berlin (Charlottenburg)
Register-Nr.:	188283

Unterschrift der Geschäftsführung

Ort, Datum	Unterschrift

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

EnvMed European Network for Environmental Medicine gemeinnützige Organisation, 13353 Berlin

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Ideeller Bereich		
I. Nicht steuerbare Einnahmen		
Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	3.000,00	300,00
II. Nicht anzusetzende Ausgaben		
1. Reisekosten	1.032,24	109,22
2. Raumkosten	44,99	89,98
3. Übrige Ausgaben	18.690,82	1.990,54
	19.768,05	2.189,74
Gewinn/Verlust ideeller Bereich	16.768,05-	1.889,74-
B. Ertragsteuerneutrale Posten		
Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)		
1. Steuerneutrale Einnahmen		
Spenden	22.098,00	3.630,00
2. Nicht abziehbare Ausgaben		
Sonstige nicht abziehbare Ausgaben	0,00	103,50
	22.098,00	3.526,50
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten	22.098,00	3.526,50
C. Vermögensverwaltung		
Ausgaben		
Ausgaben/Werbungskosten		
Sonstige Ausgaben	0,00	1,44
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung	0,00	1,44-
D. Jahresüberschuss	**5.329,95**	**1.635,32**
Einstellungen in Gewinnrücklagen		
a) in die gesetzliche Rücklage	288,91	0,00
b) in andere Gewinnrücklagen	2.509,80	0,00
	2.798,71	0,00
Übertrag	2.531,24	1.635,32

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

EnvMed European Network for Environmental Medicine gemeinnützige Organisation, 13353 Berlin

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	2.531,24	1.635,32
E. Bilanzgewinn	**2.531,24**	**0,00**

Anlagen

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31. Dezember 2021

EnvMed European Network for Environmental Medicine gemeinnützige Organisation, 13353 Berlin

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
0650	Forderungen aus L+L		3.060,00	0,00
	Kassenbestand, Bundesbank-guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
0945	Bank	2.918,06		1.600,24
0950	Paypal	281,56	3.199,62	281,56
	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag			
	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		0,00	2.852,31
	Summe Aktiva		6.259,62	4.734,11

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31. Dezember 2021

EnvMed European Network for Environmental Medicine gemeinnützige Organisation, 13353 Berlin

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Gezeichnetes Kapital		
1140	Gezeichnetes Kapital	1.000,00	1.000,00
	Gesetzliche Rücklage		
1150	Gesetzliche Rücklage	610,92	322,01
	Andere Gewinnrücklagen		
1070	Freie Rücklagen § 62 (1) Nr. 3 AO	2.509,80	0,00
	Gewinn-/Verlustvortrag Allgemein		
1160	Gewinn-/Verlustvortrag	4.174,32-	5.809,64-
	Jahresüberschuss		
	Jahresüberschuss	0,00	1.635,32
	Bilanzgewinn		
	Bilanzgewinn	2.531,24	0,00
	nicht gedeckter Fehlbetrag		
	nicht gedeckter Fehlbetrag	0,00	2.852,31
	sonstige Rückstellungen		
1220	Sonstige Rückstellungen	1.735,00	2.824,11
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
1340	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	2.046,98	1.910,00
	Summe Passiva	6.259,62	4.734,11

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

EnvMed European Network for Environmental Medicine gemeinnützige Organisation, 13353 Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Ideeller Bereich			
	Sonstige nicht steuerbare Einnahmen			
2412	Zuwendungen Dritter (Sponsoren)		3.000,00	300,00
	Reisekosten			
2560	Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	24,00		0,00
2561	Reisekosten Arbeitnehmer	109,22		109,22
2562	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	61,00		0,00
2563	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	838,02	1.032,24	0,00
	Raumkosten			
2660	Anteilige Raumkosten		44,99	89,98
	Übrige Ausgaben			
2701	Bürobedarf	272,96		83,88
2702	Porto, Telefon,Internet	260,29		71,66
2704	Sonstige Verwaltungskosten	42,84		0,00
2710	Fremdarbeiten	15.510,00		0,00
2803	Ausbildungskosten	178,91		0,00
2810	Repräsentationskosten	0,00		113,05
2895	Jahresabschluss-/ Buchführungskosten	1.735,00		1.338,75
2900	Sonstige Kosten	690,82		50,12
2901	Internetpräzens/ WebSites	0,00	18.690,82	333,08
	Ertragsteuerneutrale Posten			
	Spenden			
3220	Erhaltene Spenden / Zuwendungen		22.098,00	3.630,00
	Sonstige nicht abziehbare Ausgaben			
3250	Nicht abziehb. Ausgaben Bereich 2000		0,00	103,50
	Vermögensverwaltung			
	Sonstige Ausgaben			
4712	Nebenkosten des Geldverkehrs		0,00	1,44
	Jahresüberschuss			
	Jahresüberschuss		5.329,95	1.635,32
	Einstellungen in Gewinnrücklagen			
	in die gesetzliche Rücklage			
3985	Einstellungen gesetzliche Rücklage		288,91	0,00
	in andere Gewinnrücklagen			
3965	Einst.i.freie Rückl.§ 62 (1) Nr. 3 AO		2.509,80	0,00
Übertrag			2.531,24	1.635,32

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

EnvMed European Network for Environmental Medicine gemeinnützige Organisation, 13353 Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			2.531,24	1.635,32
	Bilanzgewinn			
	Bilanzgewinn		2.531,24	0,00

EnvMed European Network for Environmental Medicine

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	EnvMed European Network for Environmental Medicine
Rechtsform:	gUG (haftungsbeschränkt)
Gründung am:	17.05.2017
Sitz:	Berlin
Anschrift:	Kiautschooustr. 14 13353 Berlin
Name laut Registergericht: gUG (haftungsbeschränkt)	EnvMed European Network for Environmental Medicine
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Berlin (Charlottenburg)
Register-Nr.:	188283
Gesellschaftsvertrag:	Gültig in der Fassung vom 01.11.2022
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gegenstand des Unternehmens:	gemeinnützige Organisation
Gezeichnetes Kapital:	1.000,00 EUR
Gesellschafter/-in:	Florian Schulze
Geschäftsführung, Vertretung:	Florian Schulze
Prokura:	nicht erteilt
Wesentliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag:	lagen nicht vor

EnvMed European Network for Environmental Medicine

steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt:	Berlin für Körperschaften I
Steuernummer:	27/613/06508
Organschaftsverhältnisse:	keine
Steuerfestsetzung:	2020
Steuererklärungen/-bescheide:	2020
Steuerliche Außen-/Sonderprüfungen:	keine

Die Gesellschaft unterliegt auf Grund der Tätigkeit der Körperschaft- und Gewerbesteuer im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes.

Im Rahmen der Umsatzsteuer wird die Kleinunternehmerregelung im Sinne des § 19 UstG in Anspruch genommen.

AIOS Tax AG, Schönhauser Allee 10-11, 10119 Berlin

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.

(4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.

(5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

(3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.

(4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz[1)]

(1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.

(2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

(3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.

(2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

(1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 11.000.000,00 €[2] (in Worten: elfmillionen €) begrenzt. [3]
Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen

---

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten" und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten" zu beachten.

2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

Lizenziert für das Jahr 2023

© 08/2022 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen.
Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).[4)]

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

---

4) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht" zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.